



## **Angepasste Richtlinie zur Förderung von Balkon-Solaranlagen in der Stadt Rodgau (1. Anpassung, Stand: 10.01.2024)**

### **Vorbemerkung**

Die Stadt Rodgau hat 2019 ein integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept beschlossen. Dabei wurde auch das Potential der Erneuerbaren Energien in Rodgau bewertet und hierbei als größtes Potential die Solarenergie identifiziert. Um dieses Potential zu heben, bietet die Stadt Rodgau eine Förderung von Balkon-Solaranlagen an.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel entschieden.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Form von Balkon-Solaranlagen in der Stadt Rodgau zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Balkon-Solaranlagen, die ab dem 01.01.2023 angeschafft wurden, insbesondere für Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern. Pro Wohneinheit kann nur eine Anlage gefördert werden. Darunter werden Solarmodule mit den aktuell gesetzlich gültigen vorgegebenen Abgabeleistungen und zulässigen Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden.

Die Förderung der Stadt Rodgau bezieht sich dabei auf die Kosten für die Anschaffung der Balkon-Solaranlage, incl. Montageset zur Befestigung, und erfolgt in Form eines Zuschusses. Kosten für die Installation und Verbindungsteile sind ausgenommen.

### **3. Förderberechtigte**

Einmalig zur Förderung berechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter/in oder Eigentümer/in einer Wohnung in einem Mehr- oder Einfamilienhaus innerhalb der Stadt Rodgau sind.

### **4. Förderungsvoraussetzungen, Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Finanzielle Fördermittel müssen im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit

verfügen (z. Bsp. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard).

Anträge für das laufende Förderjahr müssen spätestens bis zum 31.12. bei der Stadt Rodgau vollständig mit den Nachweisen (Rechnungskopie, Bild der installierten Anlage) eingereicht sein und vorliegen (Antragsfrist).

Später eingehende Anträge werden für das laufende Kalenderjahr nicht berücksichtigt. Sofern das Förderprogramm fortgeführt wird, werden Anträge, die nach dem 31.12. eingegangen sind, in das folgende Jahr übertragen.

Der Förderantrag kann auf der Homepage [www.rodgau.de](http://www.rodgau.de) der Stadt Rodgau gestellt werden und ist beim Online-Verfahren ohne Unterschrift gültig.

Alternativ kann nach Anforderung der Antragsvordruck genutzt werden.

Der Förderantrag ist zu richten an:

Stadt Rodgau  
Fachdienst 2 – Stadtplanung  
Fachgebiet Umwelt  
Hintergasse 15  
63110 Rodgau

Tel.: 06106-693-1351

E-Mail: [solaranlage@rodgau.de](mailto:solaranlage@rodgau.de)

Nach Antragseingang erfolgt seitens der Stadt Rodgau eine Prüfung und Rückmeldung, ob dem Förderantrag stattgegeben wird.

Eine Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) ist erforderlich.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundverfahren) und der zur Verfügung stehenden Fördermittel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Anträge eines Kalenderjahres werden bis spätestens 28.02. des Folgejahres ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung wird in der Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger – nicht rückzahlbarer – Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten (förderfähigen Kosten), maximal 200,00 €, pro Wohneinheit, die mit einer Balkon-Solaranlage ausgerüstet wird.

## **6. Rückforderung von Zuschüssen**

Bei Missbrauch behält sich die Stadt Rodgau vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## **7. Datenschutz**

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten wie beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung werden zum Zweck der Bearbeitung des Antrages sowie zur Erstellung des Zuwendungsbescheides für den Zeitraum von maximal 2 Jahren – bezogen auf das Jahr der Antragstellung - gespeichert. Die Datenschutz-Grundverordnung wird beachtet.

## **8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die angepasste Richtlinie der Stadt Rodgau zur Förderung von Balkon-Solaranlagen tritt am 01.01.2024 in Kraft und zum 31.12.2026 außer Kraft.

Für die Förderung stehen jährlich 100.000 € vorbehaltlich der Beschlussfassung zur Haushaltsplanung für die nächsten 3 Jahre (01.01.2024 bis 31.12.2026) zur Verfügung.

Rodgau, den 01.01.2024  
Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach  
Bürgermeister